



Einwohnergemeinde Schlossgasse 4  
 www.zwingen.ch 4222 Zwingen  
 sandro.borer@zwingen.ch

Telefon 061 766 96 36  
 Fax 061 766 96 37



Parzelle Nr. \_\_\_\_\_

**Gesuch für die Ausführung von Grabarbeiten  
 und/oder Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain**

**Bauherr**  
 Name, Beruf, Adresse

Tel. Nr.

**Baufirma**  
 Name, Adresse

Tel. Nr.

Beschreibung Arbeiten:

**Ort und Reichweite**

(genaue Bezeichnung)

**Unterirdische Leitungen**

- Zweck
- Material und Dimension
- Grabarbeiten in
  - Fahrbahn
  - Trottoir
  - Bankett
  - Anlagen
  - übrigem Terrain

|                 | Graben-Länge | -Breite | -Tiefe |
|-----------------|--------------|---------|--------|
| Fahrbahn        | m            | m       | m      |
| Trottoir        | m            | m       | m      |
| Bankett         | m            | m       | m      |
| Anlagen         | m            | m       | m      |
| übrigem Terrain | m            | m       | m      |

**Oberirdische Leitung**

- Zweck
- Höhe über Boden

**Benutzung öffentlicher Grund**

- Zweck
- nähere Umschreibung
- Dauer

**Belagsart des Terrains**

**Baubeginn**

**Bauzeit**

**Absperrung** notwendig für

- Fahrverkehr
- Fußgängerkehr

Der Bauherr bzw. dessen Vertreter anerkennt die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten und die Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain. Im Weiteren ist der Bauherr bzw. dessen Vertreter in der Verantwortung, dass zerstörte oder beschädigte Vermessungszeichen durch ihn und auf seine Kosten wiederhergestellt werden.

Ort und Datum

Der Gesuchsteller:

Dem Gesuch sind 2 Situationspläne 1:1000 und 1:500 beizulegen



Einwohnergemeinde Schloßgasse 4  
www.zwingen.ch 4222 Zwingen  
sandro.borer@zwingen.ch

Telefon 061 766 96 36  
Fax 061 766 96 37



(Rückseite Aufgrabbewilligung)

## Bewilligung für Aufgrabungen und Benutzung von öffentlichem Grund

Ort und Datum:

**Gemeinde Zwingen:**

Bauverwalter Sandro Borer

**Meldung Baubeginn und Abnahme: Chef Werkhof, Telefon 079 320 82 32**

### Belagsaufbau

Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten ist der bituminöse Belag einzubauen! Spätere Setzungen sind auszugleichen!

**Fahrbahn:** 2x6 cm ACT 22 N + 4 cm AC 11 N

**Radweg:** 8 cm ACT 22 N +3 cm AC 8 N

**Trottoir:** 6 cm ACT 16 N + 3cm 8 N

### Kontrolle

|                   |        |          |        |
|-------------------|--------|----------|--------|
| 1. Arbeitsbeginn: | Datum: | Zustand: | Visum: |
| 2. Abnahme:       | Datum: | Zustand: | Visum: |
| 3. Nachkontrolle: | Datum: | Zustand: | Visum: |

### Auflagen und Bedingungen

- Die Leitung muss vor dem Eindecken durch den Katasterführer (Jermann Ingenieur + Geometer AG, Tel. 061 765 97 97) zu Lasten des Bewilligungsnehmers eingemessen werden. Erfolgt dies nicht, werden die Mehrkosten für das Orten der Leitung ebenfalls dem Bewilligungsnehmer verrechnet.
- Die allgemeinen Auflagen und Bedingungen auf der dritten Seite sind einzuhalten.

**Interner Verteiler:** Werkhofchef und Bauverwaltung



## **Auflagen und Bedingungen für jegliche Aufgrabungen oder Inanspruchnahmen von öffentlichem Terrain**

### **1. Grundlagen**

1.1 Gemäss § 41 des Kantonalen Strassengesetzes vom 01. Januar 1987 und dem Strassenreglement der Gemeinde Zwingen § 20 ist das Verlegen von Werkleitungen ins Strassenareal gebühren- und bewilligungspflichtig.

1.2 Es gelten die bei der Gesuchstellung gültigen SN / VSS-Normen, sofern die vorliegenden Vorschriften nichts anderes vorsehen.

### **2. Verkehrsbedingte Auflagen und Bedingungen**

2.1 Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbunden werden. Der Gesuchsteller hat alle Massnahmen, die von der Gemeinde Zwingen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs vorgeschrieben werden, auf eigene Kosten auszuführen

2.2 Der Verkehr ist mindestens einstreifig aufrecht zu erhalten und im Normalfall durch eine verkehrsabhängige Lichtsignalanlage zu regeln.

2.3 Strassenquerungen haben in zwei oder mehreren Etappen zu erfolgen.

2.4 Für den einstreifigen Verkehr ist ein Fahrstreifen von mind. 3.50 m Breite offen zu halten.

2.5 In Ausnahmefällen kann bei Engpässen dieser Fahrstreifen bei kurzen Strecken auf 3.00 m reduziert werden.

2.6 Während der Winterdienstperiode (November bis März) ist in jedem Fall eine Breite von mind. 3.50 m zu gewährleisten.

2.7 Die Leitungsgräben sowie das durch Installationen und Materialdepots belegte Strassenareal sind gemäss der Verordnung über die Strassensignalisation und nach den SN / VSS-Normen abzuschränken, zu signalisieren und elektrisch zu beleuchten. Bei Bauabschränkungen dürfen keine Eisenpfähle in den Strassen- oder Trottoirbelag eingeschlagen werden, sondern es sind Sockel zu verwenden.

2.8 Bei Verkehrseinschränkungen ist 14 Tage vor Beginn zwingend die Polizei (Polizei Basel-Landschaft, Stützpunkt Laufen, Baselstrasse 22, 4242 Laufen), Feuerwehr (Stützpunktfeuerwehr Laufen, Feuerwehrweg 15, 4242 Laufen) und Paramedic (Paramedic AG, Baselstrasse 67, 4242 Laufen) schriftlich zu informieren.

### **3. Ausführungsbestimmungen**

3.1 Die Belagsränder müssen gerade und in der Regel parallel zur Grabenachse angeschnitten oder gefräst werden. Verbliebene Belagsstreifen von weniger als 50 cm Breite müssen auf Kosten des Gesuchstellers entfernt und erneuert werden.

Grabenränder: Nachschneiden (Fahrbahn mind. je 20 cm, Trottoir / Radweg mind. je 10 cm) Belag entfernen (zur Vermeidung von Hohlstellen)

Fugenband: Reinigen der Belagsränder / Auftragen einer Fugenbehandlungsmasse (z.B. Dilaplast) oder Voranstrich und Anbringen eines Schmelzbaren Bitumen-Fugenbandes (z.B. Igas Profile-R). Die Verwendung von Raupenfahrzeugen ist nur in Absprache mit der Bewilligungsstelle gestattet. Eindrücke von Schäden sind vom Gesuchsteller zu dessen Lasten zu beheben.

3.2 Aushubmaterial, das nicht standfest verdichtet werden kann, darf nicht zum Einfüllen der Leitungsgräben verwendet werden. Es ist durch Kiessand I oder den SN / VSS-Normen entsprechendes Recyclingmaterial zu ersetzen. Beim Wiedereinfüllen der Leitungsgräben ist das Material schichtweise zu verdichten. Die Bewilligungsstelle behält sich vor, ME-Messungen anzuordnen.

3.3 Es ist untersagt, die Allmend als Werkplatz für die Bearbeitung von Steinen oder anderen Baumaterialien zu benutzen. Das Anmachen von Beton, Mörtel usw. von Hand ist nur auf Holz- oder Blechunterlagen gestattet.

3.4 Durch Aufgrabungsarbeiten entfernte oder unterfahrene Kunstbauten (Randsteine, Schalen, Mauern etc.) sind vom Gesuchsteller nach den Weisungen der Bewilligungsstelle einwandfrei instand zu stellen. Nicht verdichtbare Bereiche unter Kunstbauten sind mit Beton zu verfüllen. Schachtabdeckungen, Roste, Schieberkappen, Hydranten etc. sind zu Lasten des Gesuchstellers genau an die Strassenoberfläche anzupassen. Überschüssige Randabschlüsse und Gussmaterialien bleiben Eigentum der Gemeinde Zwingen; sie sind auf den Lagerplatz des Werkhofes zu führen.

3.5 Der Einbau der Fundations- und Belagsschichten hat gemäss Ziffer 4 und 5 der Aufgrabungsbewilligung zu erfolgen.

3.6 Nach Abschluss der Instandsetzung ist die Bewilligungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

### **4. Mulden, Absetzmulden und Rollcontainer**

4.1 Beim Abladen von Rollcontainern ist der Boden mit Unterlagen (Holztafeln, Holzlatten etc.) zu schützen, damit die Rollen den Belag nicht aufreissen. Bei Absetzmulden und allen anderen Arten von Mulden sind Unterlagen (Kanthölzer, Holzlatten etc.) zu verwenden, damit der Belag nicht aufgerissen wird.

4.2 Alle Mulden, Absetzmulden und Rollcontainer sind gemäss der Verordnung über die Strassensignalisation und nach den SN / VSS-Normen abzuschränken, zu signalisieren und elektrisch zu beleuchten

### **5. Instandstellungskosten**

Allfällige Aufwendungen für Instandstellung (Beläge, Randabschlüsse, Markierungen etc.) werden von der Gemeinde Zwingen dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

6. Strafen; Zuwiderhandlungen werden gemäss § 55 des Strassenreglements bestraft.

7. Drittmansrechte sowie die einschlägigen gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften bleiben vorbehalten.

8. Bewilligungsdauer; Wird die umschriebene Anlage innert einem Jahr nicht ausgeführt, erlischt die Bewilligung.

9. Räumung der Baustelle; Unmittelbar nach Beendigung der Grabarbeiten ist die Baustelle vollständig zu räumen.